

Das Parlament Rumäniens

Gesetz Nr. 103/2016 über die Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung (Notverordnung) der Regierung Nr. 21/2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 165/2013 über die Maßnahmen für den Abschluss des Verfahrens für die Rückerstattung, in Natur oder als Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Immobilien, während des kommunistischen Regimes in Rumänien, sowie auch des Art. 3 der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 94/2000 über die **Restitution** (Rückgabe) von Immobilien, die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren
Gültig von 27.05.2016

Einzelartikel.

Die Dringlichkeitsverordnung der Regierung [Nr. 21](#) von 24. Juni 2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. [165/2013](#) über die Maßnahmen für den Abschluss des Verfahrens für die Rückerstattung, in Natura oder als Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Immobilien, während des kommunistischen Regimes in Rumänien, sowie auch des [Art. 3](#) der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 94/2000 über die Restitution (Rückgabe) von Immobilien, die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren, veröffentlicht in dem Amtsblatt Rumäniens, I. Teil, Nr. 468 von 29. Juni 2015, mit folgenden Änderungen und Ergänzungen, wird genehmigt:

1. Der Titel der Notverordnung wird geändert und folgenden Inhalt haben:

NOTVERORDNUNG

über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes [Nr. 165/2013](#) über die Maßnahmen für den Abschluss des Verfahrens für die Rückerstattung, in Natur oder als Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Immobilien, während des kommunistischen Regimes in Rumänien, der Notverordnung [Nr. 94/2000](#) über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren, des [Art. 1](#) der Notverordnung Nr. 83/1999 über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz von Bürgergemeinschaften gehörend den Minderheiten in Rumänien, sowie auch sonstige Maßnahmen bezüglich auf der Restitution von Eigentümer "

2. [Artikel I](#) wird geändert und folgenden Inhalt haben:

Art. I.

Gesetz [Nr. 165/2013](#) über die Maßnahmen für den Abschluss des Verfahrens für die Rückerstattung, in Natura oder als Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Immobilien, während des kommunistischen Regimes in Rumänien veröffentlicht in dem Amtsblatt Rumäniens, I. Teil, Nr. 278 von 17. Mai 2013, wird mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen geändert und ergänzt:

1. In Art. 6, nach Absatz (5) werden zwei neue Absätze, Abs. (51) und (52), mit folgendem Inhalt eingefügt:

« (5¹) Die seitens der örtlichen Landfondskommissionen von der Agentur für Staatliche Domains übernommenen Grundstücke um das Restitutionsverfahren abzuschließen, und welche nicht Gegenstand der Eigentumsrückgabe waren, werden soweit angemessen, im Besitz des öffentlichen oder privaten Bereich des Staates und unter Verwaltung der Agentur für Staatliche Domains übertragen und unterliegen den Regelungen für die allgemeine Grundstückrückgabe an den früheren Eigentümer.

(5²) Von den Bestimmungen des Abs. (5¹) sind ausgenommen die Grundstückflächen, für welchen die Gerichte, durch rechtskräftige/endgültige Urteilen, die Rekonstitution auf den ehemaligen Standort, verfügt haben.»

2. Nach [Artikel 15](#) wird ein neuer Artikel 15¹, mit folgendem Inhalt, eingefügt:

« Art. 15¹.

(1) Wenn, nach Anforderung den notwendigen Unterlagen für die Bestimmung der Landnutzungskategorie, für Grundstücke, die Gegenstand den laut Gesetz [Nr. 10/2001](#), neuveröffentlicht, geändert und ergänzt, gestellten Anträge bilden, werden die Schadenersatzakten nicht mit den beantragten Informationen ausgefüllt, wird folgendes angenommen:

a) wenn bei der missbräuchlichen Übernahme von Grundstücke im innenörtlichen Gebiet von Ortschaften städtischen Typs und auf welchen sich Gebäuden befanden, eine Fläche von bis 1.000 QM hat die Landnutzungskategorie von Höfe und Gebäuden gehabt;

b) wenn bei der missbräuchlichen Übernahme von Grundstücke im innenörtlichen Gebiet von Ortschaften ländlichen Typs und auf welchen sich Gebäuden befanden, eine Fläche von bis 3.000 QM hat die Landnutzungskategorie von Höfe und Gebäuden gehabt;

(2) Für Flächen welche die bei Abs. (1) vorgesehenen Grenzen überschreiten und für welchen aufgrund der bestehenden Unterlagen, nicht bestimmt werden kann, ob sie in der bei Art. 15 vorgesehene Höchstfläche einpassen, auf Vorschlag des Sekretariats der Landeskommission, wird die Landeskommission die Beschlüsse den gesetzlich zuständigen Einrichtungen als ungültig erklären, mit Ausnahme denjenigen, die aufgrund von rechtskräftigen Gerichtsurteilen erteilt wurden, wodurch die Gerichte das Bestehen und den Umfang des Rechts bestimmt haben.»

3. In Artikel 21, nach Absatz (61) wird ein neuer Absatz, Absatz (6²), mit folgendem Inhalt eingefügt:

« (6²) Wenn durch die in der Schadenersatzakte befindenden Unterlagen, die Fläche und/oder Beschreibung den Gebäuden für welchen Schadenersatz bestimmt wird, in Bezug auf der Architektur nicht festgesetzt werden kann/können, werden Kompensationsmaßnahmen für eine Nutzfläche von 21 QM, ermittelt. Die Bewertung wird durch Anwendung der Mindestwert für das Bereich oder Gebäudekategorie vorgesehen in der anwendbaren notariellen Tarifsкала für der entsprechenden Ortschaft durchgeführt.»

4. In Artikel 21, nach Absatz (9), ein neuer Absatz, Absatz (10), mit folgendem Inhalt, eingefügt:

« (10) Abweichend von den Bestimmungen des Art. 17 Abs. (1) a) und Art. 21 Abs. (5) und (8) , für Urkundenrollen, die Beschlüsse der Einrichtungen beauftragt mit der Lösung von Benachrichtigungen erstellt in der Vollziehung von Gerichtsurteilen, wodurch die Gerichte rechtskräftig/endgültig über die Eigenschaft von Personen berechtigt auf Kompensationsmaßnahmen ausgesagt haben, erstellt die Landeskommission, auf Vorschlag des Sekretariats der Landeskommission, den Ausgleichbeschluss, durch den Punktzahl bestimmt gemäß Abs. (7).»

5. In Artikel 31, wird Absatz (2) wie es folgt geändert und folgendem Inhalt haben:

« (2) In Anwendung Abs. (1), kann der Halter jährlich, nach dem 1. Januar 2017, von der Landesbehörde für die Eigentumsrückgabe, die Erstellung eines Zahlungstitels für höchstens 20% der Punktzahl vergeben durch den Ausgleichbeschluss und ungenutzt innerhalb den nationalen Immobilienversteigerungen, beantragen.»

6. In Artikel 31, nach Absatz (2) wird ein neuer Absatz, Absatz (2¹), mit folgendem Inhalt eingefügt:

« (2¹) Die Wert eines Zahlungstitels darf nicht weniger als 5.000 Lei betragen, vorausgesetzt, dass der so vergebener Betrag, den gesamtbestimmten Schadenersatz nicht überschreitet.»

7. In Artikel 33, wird Absatz (4) wie es folgt geändert und folgenden Inhalt haben:

« (4) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihren Anmeldung bei den in Abs. (1) genannten Stellen untersucht. Ausnahmlich, werden prioritär, die Anträge eingegeben von den seitens Einrichtungen, benannt vom rumänischen Staat oder von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zertifizierten Personen, wie die Überlebenden des Holocausts, die am Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, am Leben sind.»

8. In Artikel 34, werden nach Absatz (3) zwei neue Absätze, Absatz (4) und (5), mit folgenden Inhalten eingefügt:

« (4) Die Dateien werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei den Sekretariat der Zentralen Entschädigungskommission, jeweils Sekretariat der Landeskommision gelöst.

(5) Abweichend von den Bestimmungen Art. (4), werden prioritär folgende gelöst:

a) Dateien in welchen das Sekretariat der Landeskommision Unterlagen gemäß Art. 21 Abs. (5) angefordert hat;

b) Dateien in welchen die Beschlüsse den Einrichtungen anvertraut mit der Lösung von Benachrichtigungen (Meldungen), wurden für die Vollstreckung von rechtskräftigen/endgültigen Gerichtsurteilen,

wodurch das Eigentumsrecht und dessen Umfang festgestellt wurde, erlassen;

c) Dateien erstellt aufgrund der Anforderungen von den in Art. 33 Abs. (4) vorgesehenen Personen.»

9. In Artikel 36, nach [Buchstabe \(Punkt\) h](#) wird eine neue Buchstabe (Punkt), Buchstabe (Punkt) i), mit folgenden Inhalt eingefügt:

« i) die Tat der natürlichen Person, die Mitglied der örtlichen oder Kreiskommission ist, in irgendeiner Weise, unrecht, die Rekonstitution oder Bildung, soweit angemessen, des Eigentumsrechts oder Ausgabe des Eigentumstitels an Berechtigten, zu verzögern.»"

3. [Artikel II](#) wird geändert und folgenden Inhalt haben:

" Art. II.

Die Notverordnung [nr. 94/2000](#) der Regierung über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren, neuveröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 797 vom 1. September 2005, geändert und ergänzt, wird wie es folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel 1, nach [Absatz \(1\)](#) wird ein neuer Absatz, Absatz (1¹), mit folgenden Inhalt, eingefügt:

« (1¹) Es werden als missbräuchlich angenommen, i.S. dieser Notverordnung, die Gebäude übernommen in das Eigentum des rumänischen Staates, durch Schenkungsurkunden. Die Vermutung der missbräuchlichen Übernahme kann durch den Gebäudeeigentümer, durch jeglichen Beweismitteln, vor den Gerichtsbehörden, unter Art. 3 Abs. (7) abgeschafft werden.»

2. In Artikel 3 Absatz (1), [Buchstabe a\)](#) wird geändert und folgenden Inhalt haben:

« a) ein Vertreter des Staatssekretariats für Kulturen (Glaubensgemeinschaften?);».

3. In Artikel 3 Absatz (1), nach [Buchstabe e\)](#) werden zwei neue Buchstaben, Buchstabe f) und g), mit folgenden Inhalten eingefügt:

« f) ein Vertreter des Ministeriums für innere Angelegenheiten;
g) ein Vertreter des Ministeriums für regionale Entwicklung und öffentlichen Verwaltung.»

4. In Artikel 3, nach [Absatz \(1\)](#) wird ein neuer Absatz, Absatz (1¹), mit folgendem Inhalt eingefügt:

« (1¹) In der Ausübung ihren Aufgaben, gibt die Sonderkommission für Retrozession Beschlüsse unter der Unterschrift seines Präsidenten aus. Die Sonderkommission für Retrozession führt ihre Tätigkeit in Sitzungen, in der Anwesenheit von mindestens 5 Mitglieder aus und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. »

5. Artikel 3, [Absatz \(5\)](#) wird geändert und folgenden Inhalt haben:

« (5) Die Mitglieder der Sonderkommission für Retrozession (Restitution?) erhalten monatliche Vergütung entsprechend zu 50% der monatlichen Vergütung des Vorsitzenden der Landesbehörde für die Rückgabe des Eigentums und die Personen innerhalb der Landesbehörde für die Rückgabe des Eigentums, die das technische Sekretariat versichern, erhalten eine monatliche Vergütung von 1% des Anstellungsgehalts. Die Vergütung wird für die Monate als die Sonderkommission für die Rückgabe führt mindestens eine Sitzung, gewährt.»

4. Nach [Artikel II](#) werden fünf neue Artikeln, Art. III.-VII., mit folgenden Inhalten eingefügt:

Art. III.

[Absatz \(3\)](#) des Artikels 1 der Notverordnung Nr. 83/1999 über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz den Gemeinden der nationalen Minderheiten in Rumänien waren, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 797 von 1. September 2005, wird geändert und folgenden Inhalt haben:

« (3) Gemeinschaft für nationalen Minderheiten bezeichnet eine Rechtseinrichtung des Privatrechts, gegründet und organisiert nach dem rumänischen Recht, welche die Interessen der Gemeinschaft einer nationalen Minderheit, die missbräuchlich übernommenem Immobilien im Besitz hatte vertreten und erweist sich als anerkannter Nachfolger der Halter-Rechtsperson, wessen Vermögenswerte der Staat missbräuchlich übernommen hat. Falls die Kontinuität der Halter-Rechtsperson des Privatrechts, die behauptet sich als Nachfolger des ehemaligen Inhabers des Eigentumsrechts, sich aus

den in Kraft wesenden Rechtsurkunden nicht ergibt, wird diese Kontinuität durch der Gerichtsbehörde, die die Wirkung der Rechtseinrichtung des Privatrechts ermächtigt hat, unter den Bestimmungen bezeichnet bei Art. 3 Abs. (1) Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 10/2001 über den rechtlichen Status von missbräuchlich angeeigneten Gebäuden zwischen 6. März 1945 – 22. Dezember 1989, neuveröffentlicht, geändert und ergänzt, anerkannt. »

Art. IV.

Es wird eine neue Frist errichtet, bzw. der 1. August 2016, bis wann die Agentur des Staatsdomains auf ihre Internetseite veröffentlicht und an der Landesbehörde für die Eigentumsrestitution, die Liste den Gebäuden des Nationalfonds, unter den Bestimmungen des Art. 20 Abs. (4) des Gesetzes Nr. 165/2013, geändert und ergänzt, übermittelt.

Art. V.

Es wird eine neue Frist errichtet, bzw. der 1. August 2016, bis wann die Landeskommission die Wert jedes Gebäudes aus dem Nationalfonds, unter den Bedingungen Art. 20 Abs. (7) des Gesetzes Nr. 165/2013, geändert und ergänzt, wie es sich aus der Anwendung der am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 165/2013, geändert und ergänzt, gültige Notarliste bekanntgeben wird.

Art. VI.

Es wird eine neue Frist errichtet, bzw. der 1. August 2016, bis wann die Landeskommission, die Verordnung der Ausschreibungsorganisierung, unter Art. 25, Abs. (4) des Gesetzes Nr. 165/2013, geändert und ergänzt, genehmigt.

Art. VII.

Die Zahlungsverpflichtungen Zivilgeldbußen, bestimmt durch rechtskräftigen/endgültigen Gerichtsurteile infolge der Nichtvollstreckung von Pflichten, Schadenersatztitel, unter Gesetz Nr. 247/2005 über die Reform im Bereich des Eigentums und des Gerichts, sowie auch zusätzliche Maßnahmen, geändert und ergänzt, auszustellen, nur wenn die Verpflichtungen unter denen die

Zivilgeldbußen festgesetzt wurden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für die Genehmigung dieser Notverordnung erfüllt wurden.

Dieses Gesetz wurde von das Parlament Rumäniens, unter den Bedingungen Art. 147, Abs. (2), mit Einhaltung den Bestimmungen Art. 75 und Art. 76 Abs. (1) der Verfassung Rumäniens, neuveröffentlicht, angenommen.

București/Bukarest, am 23. Mai 2016.

Nr. 103.

.....

Notverordnung Nr. 21/2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 165/2013 – Maßnahmen für den Abschluss des Verfahrens für die Restitution in Natur oder durch Entschädigung, den Gebäuden übernommen missbräuchlich während des kommunistischen Regimes in Rumänien, der Notverordnung Nr. 94/2000 über die Rückgabe von Immobilien, die die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren, des Art. 1 der Notverordnung Nr. 83/1999 über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz den Gemeinschaften nationalen Minderheiten in Rumänien waren, sowie auch sonstige Maßnahmen im Bereich der Eigentumsrückgabe.
Text veröffentlicht in das Amtsblatt Rumäniens.
Geltend ab den 29.06.2015

DIE REGIERUNG RUMÄNIENS

NOTVERORDNUNG Nr. 21/2015

Notverordnung Nr. 21/2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 165/2013 über die Maßnahmen für den Abschluss des Verfahrens für die Restitution in Natur oder durch Entschädigung, den Gebäuden übernommen missbräuchlich während des kommunistischen Regimes in Rumänien, sowie auch des Art. 3 der Notverordnung Nr. 94/2000 über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren

Amtsblatt Rumäniens Nr. 468

wirkend von 29.06.2015

Angesichts der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Schließung des Verfahrens der Rückerstattung-in Natura oder als Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Gebäuden während des kommunistischen Regimes in Rumänien, begründet durch das Auftreten einer Blockierung in der Lösung den Entschädigungsurkundenrollen, erstellt aufgrund des Gesetzes Nr. 10/2001 über den rechtlichen Status einigen missbräuchlich übernommenen Gebäuden, im Zeitraum 6. März 1945 – 22. Dezember 1989, neuveröffentlicht, geändert und ergänzt, die durch die Unmöglichkeit der Bestimmung der Landnutzungskategorie den Grundstücke, die Gegenstand diesen Urkundenrollen bilden, verursacht sind, außergewöhnliche Situationen, die zu der Nichteinhaltung der Lösungsfristen diesen Urkundenrollen führen könnten,

gegeben, dass das Gesetz Nr. 165/2013 über Maßnahmen für die Schließung des Verfahrens der Rückerstattung, in Natura oder als Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Gebäuden während des kommunistischen Regimes in Rumänien, geändert und ergänzt, die Möglichkeit, dass die Empfänger von Vergütungsbeschlüsse, die durch Kauf von Gebäuden aus den Nationalfonds, an öffentlichen Versteigerung ab den 1. Januar 2016, gewährten Punkte, voraussetzt,

für die Verhinderung der Teilnahme an der nationalen öffentlichen Versteigerung, den berechtigten Personen, deren Entschädigungsurkundenrollen sich in der oben erwähnten Blockierungssituation befinden und damit, die Formulierung von gerichtliche Klagen zu vermeiden, die die Verpflichtung des rumänischen Staates an der Aktualisierung von den Schadenersatzhöhen und zu der Bezahlung von Geldstrafen und Zinsen, führen könnten, Lage, die hohe Kosten und Aufwendungen erzeugen würde, die für den nächsten Jahren im Staatshaushalt nicht eingenommen sind und zu der Blockierung des gesamten Entschädigungsverfahrens führen könnten,

um die Schaffung einer Situation zu vermeiden, in welcher unzufriedene Personen von der oben erwähnten Blockade, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden könnten und dieser, die Strafverfahren gegenüber Rumänien wieder aufnehmen könnten, nachdem diese erheblich, infolge-der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 165/2013, geändert und ergänzt, reduziert wurden,

gegeben, dass auf der Rolle der Sonderkommission für die Rückgabe von Immobiliengüter, die den Gemeinschaften von religiösen Kulturen der nationalen Minderheiten aus Rumänien gehörten, Restitutionsansprüche auf Gebäuden geben, wo Bildungs-, Gesundheits- und/oder kulturelle Tätigkeiten ausgeführt werden und deren Restitution in Natura, mit Aufrechterhaltung deren Bestimmungszweck dem öffentlichen Interesse für einen Zeitraum von 10 Jahren, nur auf begründeten Vorschlag den zentralen und örtlichen öffentlichen Verwaltungsbehörden bestimmt wird, ist die dringende Annahme von Maßnahmen, die die Abwicklung der Entschädigungsdateien innerhalb der durch Gesetz Nr. 165/2013, geändert und ergänzt, festgesetzten Fristen und die Änderung der Zusammensetzung der Sonderkommission für die Rückgabe, um die Vertretung innerhalb dieser, den Ministerien mit Koordinierungsaufgaben der örtlichen Verwaltung zu gewährleisten, erforderlich.

In Anbetracht der Tatsache, dass die oben erwähnten Angelegenheiten, eine außergewöhnliche Situation darstellt, dessen Regelung nicht verzögert werden kann, ist die Annahme von Sofortmaßnahmen im Wege der Notverordnung einzuführen, aufgrund des Art. 115 Abs. (4) der Verfassung Rumäniens, neuveröffentlicht,

nimmt die **Regierung Rumäniens** die vorliegende Notverordnung an.
Art. I.

Das Gesetz Nr. 165/2013 über die Maßnahmen für den Abschluss des Rückerstattungsverfahrens, in Natura oder durch Entschädigung, den missbräuchlich übernommenen Gebäuden während des kommunistischen Regimes in Rumänien, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 278 vom 17. Mai 2013, geändert und ergänzt, wird wie es folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 15 wird ein neuer Artikel, Artikel 15¹, mit folgendem Inhalt, eingefügt:

"Art. 15¹

(1) Falls, nach der Beantragung den Unterlagen benötigt für die Bestimmung der Landnutzungskategorie für die Grundstücke die Gegenstadt den gemäß Gesetz Nr. 10/2001 eingegebenen Anträge bilden, werden die Entschädigungsurkundenrollen nicht ausgefüllt, werden folgende angenommen:

a) wenn bei der missbräuchlicher Übernahme, das Grundstück sich in den innenörtlichen Bereich der städtischen Ortschaft und, auf welchen sich Gebäude befanden, wird eine Fläche von bis zu 1.000 QM die Verwendungskategorie von Höfe und Gebäude haben;

b) wenn bei der missbräuchlichen Übernahme, das Grundstück sich in den innenörtlichen Bereich der ländlichen Ortschaft und, auf welchen sich Gebäude befanden, wird eine Fläche von bis zu 3.000 QM die Verwendungskategorie von Höfe und Gebäuden haben.

(2) Für Flächen, welche die bei Art. (1) vorgesehenen Grenzen überschreiten und für welchen, aufgrund den bestehenden Unterlagen nicht bestimmt werden kann, ob diese sich innerhalb den bei Art. (1) vorgesehenen Höchstflächen befinden, wird die Nationalkommission, auf Vorschlag des Sekretariats der Nationalen Kommission, die Beschlüsse den gesetzlich angelegten Einrichtungen als ungültig erklären, mit Ausnahme derjenigen, die auf der Grundlage von rechtskräftigen/endgültigen Gerichtsurteilen, wodurch die Gerichte, das Bestehen und den Umfang des Rechts festgesetzt haben."

2. In Artikel 21, nach Absatz (6¹) wird ein neuer Absatz, Absatz (6²), mit folgendem Inhalt, eingefügt:

"(6²) Falls, mittels den in der Entschädigungsurkundenrolle befindenden Unterlagen kann/können die Fläche und/oder Beschreibung, bezüglich auf der Architektur, den Gebäuden für welchen Schadenersatz beantragt wird, werden Kompensationsmaßnahmen für eine Nutzfläche von 21 QM gewährt. Die Bewertung wird durch Anwendung der Mindestwert aus der anwendbaren Notarliste für die Wohnfläche in der entsprechenden Umgebung gemacht."

Art. II.

Artikel 3 der Notverordnung Nr. 94/2000 über die Rückgabe von Immobilien, die im Besitz von rumänischen Glaubensgemeinschaften waren, neuveröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 797 vom 1. September 2005, geändert und ergänzt, wird wie es folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz (1), Buschstabe a) wird geändert und folgenden Inhalt haben:

"a) ein Vertreter des Staatssekretariats für Kulturen (Glaubensgemeinschaften?);".

2. In Absatz (1), nach Buchstabe e) werden zwei neue Buchstaben, Buchstaben f) und g), mit folgenden Inhalten, eingefügt:

"f) ein Vertreter des Ministeriums für innere Angelegenheiten;

g) ein Vertreter des Ministeriums für regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung."

3. Nach Absatz (1) wird ein neuer Absatz, Absatz (1¹), mit folgendem Inhalt, eingefügt:

"(1¹) In der Ausübung seiner Aufgaben, wird der Sonderausschuss für Retrozession, unter der Unterschrift dessen Vorsitzenden, Beschlüsse erlassen. Der Sonderausschuss für Retrozession arbeitet in Sitzung, in der Anwesenheit von mindestens 5 dessen Mitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder."

4. Absatz (5) wird geändert und folgenden Inhalt haben:

"(5) Die Mitglieder des Sonderausschusses für Restitution erhalten eine monatliche Vergütung, die 50% der monatlichen Vergütung des Vorsitzenden der Landesbehörde für die Eigentumsrückgabe ausmacht und die Mitarbeiter der Landesbehörde für die Eigentumsrückgabe, die dessen technisches Sekretariat versichern, erhalten eine monatliche Vergütung, welche 1% der Lohnarbeit darstellt. Die Vergütung wird in den Monaten, als der Sonderausschuss für Retrozession mindestens eine Sitzung hat bezahlt."

INTERIM-PREMIERMINISTER

GABRIEL OPREA

gegenzeichnen:

für den stellvertretender Premierminister, Minister des Inneren,

Ilie Botoș,

Staatssekretär

Generalsekretär der Regierung,

Ion Moraru

Leiter der Staatskanzlei,

Vlad Ștefan Stoica

Vorsitzender der Landesbehörde

für die Eigentumsrückgabe,

George Băeșu

Finanzminister,

Eugen Orlando Teodorovici

für den Minister für regionale Entwicklung

und öffentliche Verwaltung,

Sirma Caraman,

Staatssekretär, Minister für Arbeit, Familie, Sozialschutz

und älteren Personen,

Rovana Plumb

Bucuresti/Bukarest, am 24. Juni 2015

Nr. 21.